Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de

la République de Berne

Herausgeber: Regierungsrath der Republik Bern

Band: - (1844)

Artikel: Diplomatisches Departement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415855

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

T.

Diplomatisches Departement.

Das diplomatische Departement bestand im Jahre 1844 aus herrn Schultheißen Tscharner, nach dessen im Mai erfolgetem Tode aber aus herrn Schultheißen von Tavel, Prässedenten, und herrn Alte Schultheißen Neuhaus, Viceprässdenten, von Amtes wegen, ferner aus den herren Regierungsrath Weber, Großrath Kohler von Rütte, Großrath Henzi, Großerath hünerwadel und Großrath Ganguillet als Beisitzer. Es hielt 16 Sizungen, deren Verhandlungen folgende Gegensstände betrafen:

I.

Verhältniffe zum Auslande.

Die strenge Handhabung der Douanengesetze in Frankreich hat schon oft zu Gebietsverletzungen Anlaß gegeben. Ein solcher Fall wurde im Sommer 1844 auch von dem Regiezungsstatthalteramte Freibergen einberichtet. Die Sache wurde dem eidgenössischen Geschäftsträger in Paris mit der Weisung anhängig gemacht, die Acten zur Kenntniß des K. französsischen Ministeriums zu bringen und gegen dasselbe die Erswartung auszusprechen, daß sowohl die sehlbaren Douaniers bestraft als durch gemessene Weisungen an die betreffenden Behörden oder Beamten dergleichen nun schon öfter vorgestommene Gebietsverletzungen für die Zukunft verhindert werden

möchten. Das französische Ministerium machte sedoch von dem Rechte Gebrauch, auch seinerseits die Sache amtlich untersuchen zu lassen. Das Ergebniß ward sodann der hiessigen Regierung unter Beilegung sämmtlicher Acten mitgetheilt. Dieselbe fand nach eingeholtem Berichte des diplomatischen Departements gleich den französischen Behörden: es sei im vorliegenden Fall eine Verlezung des bernischen Gebietes durch französische Douaniers nicht ermittelt, weßhalb man der Sache keine weitere Folge gab.

Um die nämliche Zeit ungefähr sah sich die Regierung im Falle, bei der russischen Gesandtschaft Klage zu führen über den bei ihrer Gesandtschaftskapelle allhier angestellten Priester Leo Katschenowski, welcher gegen den bernischen Staatsbürger Carl Hosstetter nicht nur ein höchst unehrenhaftes Benehmen, sondern nach den hiesigen Strafgeseßen, sowie nach dem bürzgerlichen Strafrechtsbegriffe überhaupt sich förmliche Delicte, theils auf hiesigem, theils auf russischem Territorium beganzen, sollte haben zu Schulden kommen lassen. Er war nämzlich den vorliegenden, in Bezug auf das Factische vom deutschzesormirten Pfarramte in St. Petersburg verbürgten Ucten zusolge beschuldigt:

1) den Carl Hofstetter durch einen in Bern vor Notar abgeschlossenen trügerischen Contract verlockt zu haben, ihm nach Rußland zu folgen, um daselbst auf seinen Gütern die Leitung landwirthschaftlicher Anstalten zu übernehmen, wäherend Katschenowsti keine solche Güter noch Anstalten daselbst besaß; 2) die übrigen Bestimmungen dieses Contractes, namentlich in Bezug auf die dem Carl Hosstetter verheißenen Beneficien ebenfalls nicht nur nicht gehalten, sondern ihn sogar wider seinen Willen nebst dem Contracte eigenmächtig russischen Grundbesißern abzutreten versucht, und als dies sehlgeschlagen, 3) den Hosstetter trop des schriftlich gegebenen Bersprechens, ihn nach St. Petersburg zu führen, auf der Straße dahin, unweit Lialitschfy, mährend der Nacht, die sie

im Wirthshause zu Saurrage zugebracht, heimlich und hülflos verlassen zu haben.

Die Regierung schloß mit dem Gesuche, es möchte bie R. russische Gesandtschaft, als die über das Personal der russischen Kapelle allhier gesetzte Disciplinarbehörde, die an= gemeffenen Magregeln ergreifen, damit dem Carl Hofftetter von Herrn Katschenowski diejenige Genugthung zu Theil werde, welche er in seiner Beschwerde anspreche, nämlich die Vergütung bes Schadens, ber ihm burch die Nichterecution des Contractes und die bosliche Verlassung in Rugland durch Herrn Katschenowski verursacht worden. Zugleich wurde bem herrn Gefandten zu bedenken gegeben, ob nach folden Sand= lungen die Wirksamkeit des Priesters an der hiesigen Gesandt= schaftstapelle fernerhin benjenigen Absichten entsprechen könne, welche S. M. der Raiser durch seines Gesandten Roten der Regierung Berns in folgenden Worten hatte eröffnen laffen: "Je me fais un devoir d'assurer Votre Excellence que "S. M. I. a consacré une sollicitude toute particulière à "ce que ces individus (nämlich bas Personal ber russischen "Gesandtschaftskapelle) ne puissent jamais s'écarter du respect que commandent à des étrangers l'ordre public » et les mœurs du pays qui les accueille. Une surveil-»lance exacte a été enjointe sur ce point à la Légation I. "qui la comptera au rang de ses obligations les plus' "précises."

Die russische Gesandtschaft bescheinigte (im Heumonat 1844) den Empfang der regierungsräthlichen Zuschrift, verhieß Untersuchung der Sache, sorderte die hierseitigen Acten ein, um sie einer amtlichen Untersuchung in Rußland zum Grunde zu legen, hat aber bis setzt die erwartete einläßliche Antwort nicht ertheilt, weßhalb denn kürzlich eine Mahnung für nöthig erachtet worden.

Eine Berührung anderer Art mit einem äußern Staate war die officielle Verwendung bei der spanischen Gesandtschaft

zu Gunften hiefiger Staatsgläubiger, um vor der R. Regie= rung die Anerkennung der Staatsschuld, bekannt unter dem Namen ber dette différée ancienne, zu verlangen. Untwort war ziemlich ausweichend, man beschäftige sich mit bieser auch von andrer Seite ber lebhaft angeregten Frage unausgesett, und hoffe zu einem für die Gläubiger befriedi= Die nämliche Regierung ward genden Ziele zu gelangen. angesprochen um Auskunft über den Criminalproceß, dem ein gewisser Doctor Krebs von Rüggisberg, Arzt in der spanischen Colonie Portorico, anheimgefallen war, sowie um gefällige Intervention, damit deffen Eigenschaft als Ausländer ihm bezüglich auf die Vertheidigung und allfällige andere Rechte, welche den Eingebornen durch die Landesgesetze eingeräumt sind, keinen Eintrag thue. Beides ward mit Zuvorkommen= beit zugesichert und die Befürchtungen, welche man Anfangs um das Schicksal des fraglichen Doctors Arebs begte, find auch wirklich nicht in Erfüllung gegangen.

Endlich waltete noch ein Anstand mit Belgien ob, wegen einer Kostensreclamation für einen seiner Zeit wegen Geistessfrankheit temporär im Irrenhause zu Antwerpen verpstegten Berner. Der belgische Consul verlangte Rückerstattung der betreffenden Summe durch die Familie des Unglücklichen, wenn diese aber unvermöglich sein sollte, durch den Staat. Die Regierung lehnte diese letztere Zumuthung um so entschiedener ab, als Fälle, wie der vorgelegene, auch hierseits nicht selten eintreten, in solchen aber unsre öffentlichen Spitäler die Kosten tragen, ohne daß von Reclamationen an die Regierungen der betreffenden Fremden semals die Rede gewesen.

Mit den schweizerischen Agenten im Auslande ward auch im Jahre 1844 mehrfach verkehrt, sedoch bloß über Gegenstände untergeordneter Natur, die sonach eine nähere Bezeichsnung nicht bedürfen.

H.

Berhältniffe zur Eidgenoffenschaft.

A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Der Monat Mai brachte wie befannt blutige Tage über ben Nachbarkanton Wallis. Durch Berichte seines Commissärs bestimmt hatte ber Vorort furze Zeit vor bem Ausbruche bes Bürgerfrieges eine bewaffnete Intervention versucht. war jedoch an der Weigerung Berns, zu einer Magregel, deren Bundeswidrigfeit dargethan wurde, sei's durch Truppen= stellung, sei's durch Gestattung des Durchpasses für Truppen anderer Stände, Sand zu bieten, gescheitert. Die Rechtfer= tigung seines Berfahrens mag ben zwei ausführlichen Schreiben entnommen werden, welche der Regierungsrath defibalb unterm 11. und 20. Mai an den Vorort gerichtet, und zugleich sämmtlichen eidgenöffischen Ständen in Abschrift mitgetheilt hat. Inzwischen fand am Trient die Niederlage der liberalen Partei statt, und auf diese folgte, da bei ber Ber= splitterung der schweizerischen Regierungen und Volkostämme in Sympathien und Tendenzen eine Intervention der obersten Bundesbehörde von vorn herein sich als unerhältlich erzeigte, eine totale politische Umwälzung im Cantone Wallis. von den fünf Ständen Waadt, Tessin, Aargau, Glarus und Schaffhausen provocirte außerordentliche Tagsagung, welche fünf Tage vor der ordentlichen zusammentrat, hatte lediglich diese Umwälzung als fait accompli zu protofolliren, was vermittelst des Schlusses geschah: "die Tagsatung erklärt, es "sei in die innere Angelegenheit des Cantons Wallis von "Bundes wegen auf feine Beise einzuschreiten." Bu biesem Beschlusse stimmten am 28. Brachmonae: Luzern, Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Jug, Freiburg, Tessin, Wallis, Neuenburg, St. Gallen, Waadt, Genf, Baselstadttheil Alle übrigen Anträge ber und Appenzell Inner-Rhoden.

Stände, betreffend die Walliserangelegenheiten, blieben in der Minderheit. Berns Gesandtschaft war folgendermaßen insstruirt:

- 1. die Handlungsweise Berns (sie bildete nämlich den Gegenstand einer vom Bororte der Tagsatzung anhängig gemachten Beschwerde) mit denjenigen Motiven zu begründen, welche einerseits in dem Schreiben des Regierungsrathes an den Borort vom 11. Mai und andrerseits in dem Specialberichte an den Großen Rath vom 31. des nämlichen Monats umständlich entwickelt sind.
- 2. Namens des Standes Bern ihre Mißbilligung auszuzusprechen: a. daß der Vorort in Ueberschreitung seiner bundesgemäßen Besugnisse eine unzeitige bewassnete Intervention in die Angelegenheiten des Cantons Wallis angeordnet, und b. den Staatsschreiber des Cantons Luzern nach dem Wallis abgeordnet, demselben eine beliebige Doppelstellung als Privatperson oder als eidgenössischer Commissär angewiesen und den Ständen während längerer Zeit diese Abordnung verschwiegen hat;
- 3. bezüglich auf die durch das vorörtliche Kreisschreiben vom 12. Mai angeregte Frage in thesi dann sich einer Auslegung des Bundesvertrages, welche als Norm für zufünftige Fälle aufgestellt werden sollte, entschieden zu widersetzen: a. weil jede authentische Interpretation des Bundesvertrages als eine partielle Revision desselben angesehen werden muß, der Stand Bern aber sich von jeher gegen eine solche ausgesprochen hat; b. weil eine solche Interpretation nicht durch einen Mehrheitsbeschluß der Tagsatung, sondern nur durch Zustimmung aller contrahirenden Stände erzielt werden kann;
- 4. den Antrag zu stellen, es möchte der Stand Wallis einsgeladen werden, in Hinsicht auf die letzten Ereignisse eine allgemeine Amnestie zu erlassen, und

5. gegen diesen Stand zugleich den Wunsch zu äußern, es möchten die Angeklagten vor die ordentlichen Gerichte gestellt und somit die außerordentlichen Specialgerichte aufgehoben werden.

Am 1. Heumonat war die Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung. Es waren ihr durch das Tractandencircular über fünfzig Gegenstände zur Berathung angewiesen. Den wahren Brennpunkt bildeten jedoch die politischen Fragen, namentlich die Walliserangelegenheit, so weit es nämlich das vom Vorsorte von den Ständen Bern und Waadt, von den Commissien und in derselben bevbachtete Verfahren betraf. Vier lange Sizungen mit einer Menge von Abstimmungen führten für keinen der Betheiligten weder zu einem Villigungssen noch zu einem Mißbilligungsbeschlusse. Dagegen verwarf die Tagsfatzung mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen die bei diesem Anlasse durch vorörtliches Kreisschreiben vom 5. Brachmonat beantragten Directionen an die Vororte für den Fall fünstiger eidgenössischer Interventionen in den schweizerischen Cantonen.

Eine andere politische Frage, damals kaum beachtet, seitzem aber zur eigentlichen Schicksalsfrage der Schweiz geworzben, war der Antrag Aargau's, die Gesellschaft Jesu von Bundes wegen aus der Schweiz zu weisen. Ihm pflichtete bloß die Halbstimme von Baselland bei. Glücklicher war Aargau in der Behauptung des Tagsahungsbeschlusses, welcher die Klosterfrage erledigte. Die bekannten zwölf Stände besichlossen: 1) es sei in das Begehren der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis um Wiesdereinsehung sämmtlicher durch das Decret des Großen Nathes des Cantons Aargau vom 13. Jänner 1841 aufgehobenen Klöster nicht einzutreten, 2) es soll der Gegenstand aus Absschied und Tractanden entsernt bleiben.

Die alte Bundesrevisionsfrage machte natürlich keinen Schritt vorwärts, wohl aber einen bedeutenden rückwärts, ins dem die Zahl der Stände, welche dieselbe aus Abschied und

Tractanden entfernen wollten, nun bereits auf $10^{1/2}$ angestiegen ist.

Von den nicht politischen Berathungsgegenständen können als wichtigere hervorgehoben werden:

- 1. die Revisson einiger Theile des allgemeinen eidgenössischen Militärreglements vom 15. Hornung 1841, wos von die definitive Redaction gemäß den Beschlüssen vom 2. und 5. Augstmonat 1844 auf der diesjährigen Tagsatung zur Genehmigung vorgelegt werden soll;
- 2. die Anstände zwischen dem Cantone Solothurn einerseits und den Cantonen Bern und Basellandschaft andrerseits, herrührend von einem Seite des erstern seiner Zeit dem Fürstbischofe von Basel gemachten Anleihen; beschlossen: Bern wiederholt aufzusordern, eidgenössischer zu ernennen. Gegenwärtig werden sedoch von Seite der betheiligten Stände Versuche gemacht zu einer gütlichen Ausgleichung des Streites;
- 3. die Heimathlosigseit, worüber der im Jahre 1843 besarbeitete und den Ständen für die Tagsatzung von 1844 ad instruendum gesandte Concordatsentwurf vorlag, dem jedoch bloß die Gesandtschaften der Stände Zürich, Bern, Aargau, Neuenburg und Genf definitiv und Luzern, Tessin und Wallis mit Natissicationsvorbehalt beipflichteten, so daß für einstweilen kein Ergebniß erzielt ist;
- 4. der durch das bernische Ohmgeld herbeigeführte Streit über die Auslegung des S. 11. des Bundesvertrages, betreffend den freien Verkehr im Innern der Eidgenossenschaft, worüber die Tagsatzung auch dieses Mal zu keinem reglementarischen Beschlusse gelangen konnte;
- 5. die von Bern in seinem Zollgesetze angebrachten Modificationen, hinsichtlich welcher die Tagsatzung mit sechszehn Stimmen beschloß: "die am 22. Wintermonat 1842 "nachträglich in dem Zollgesetze des Cantons Bern,

"wie dasselbe zur Genehmigung vorgelegt worden war, "vorgenommenen Abänderungen hinsichtlich einerseits des "Tabakimposts und andrerseits der Zollbefreiungen kön= "nen, insofern andere Cantone dabei betheiligt werden, "bei allfälligen Erörterungen diesen Cantonen gegen= "über, nur dann auf eine Weise später in Anwendung "gebracht werden, wenn dieselben vorerst die ausdrück- "liche Genehmigung der Tagsatung erhalten haben." Dagegen siel der Antrag Neuenburgs, "die Bestim= "mung des Zollgesetzes des Cantons Bern vom 22. "Wintermonat 1842, welche die früher bestandenen "Zollbefreiungen aushebt, von Seite der Tagsatung "nicht zu genehmigen, sondern den Stand Bern anzu= "weisen, sich hinsichtlich dieser Zollbefreiungen mit den "betreffenden Cantonen zu verständigen," durch.

6. Die Erneuerung des Weggeldbezuges auf der Oberssimmenthalstraße, die durch folgenden Beschluß erfolgte:
"Die Tagsatzung bewilligt dem Stande Vern unter
"Vorbehalt der allgemeinen Zollrevision auf die Dauer
"von zwei Jahren (1845 und 1846) für die Straße
"im Obersimmenthal ein Weggeld gemäß nachstehenden
"Ansätzen:

BB. Kr.

	~7.	366.
"von jedem geschirrten und gesattelten Pferde	1	
"Wagen, Rutschen u. s. w., von jedem an=		
"gespannten Pferde	1	2
"für ein leeres Pferd oder Füllen		2
"für ein Stud Rindvieh		2
"für ein Stück Schmalvieh		1
"Der tägliche Berkehr zwischen ber Gemein	nde s	3wei=
simmen und Boltigen bleibt gang frei."		

7. Die Erörterung über die Commissionalanträge der Hanbelserpertencommission mit dem Beschlusse, die definitive Berathung berselben auf bas Jahr 1845 zu verschieben,

- und der Antrag des Standes Glarus zu Aufstellung einer permanenten Handelsexpertencommission, welchem keine Folge gegeben wurde;
- 8. die Anbahnung eines Vertrages über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Belgien, wofür der Vorort angemessene Vollmachten erhalten hat.

Der Verkehr der Regierung Verns mit den vorörtlichen Behörden beschränkte sich, so weit er in die Geschäftssphäre des diplomatischen Departements einschlug, die hievor berührten Anstände wegen des Versuches einer bewassneten Intervention im Canton Wallis ausgenommen, auf die üblichen Mittheilungen, betreffend die Execution von Bundesbeschlüssen und auf die Entgegennahme diplomatischer Notificationen.

B. Zu einzelnen Ständen insbesondere.

Die Ereignisse im Wallis veranlagten zu Rechtfertigung der bierseitigen Handlungsweise ein Kreisschreiben an fämmt= liche Stände, von welchem weiter oben Erwähnung geschehen. Wallis felbst zeigte an, daß es die vom Vororte angeordnete Intervention nicht nur nicht verlangt habe, sondern dagegen sogar förmlich protestire. Diese Thatsache bildete einen we= sentlichen Beitrag zu Begründung des Verfahrens von Bern bem Bororte gegenüber. Im übrigen sah sich die Regierung mehr als ein Mal im Falle, die wallisische auf ihr Anfragen über Gerüchte von feindseligen Absichten gegen ihren Canton: von Seite der Berner zu beruhigen. Andrerseits schloß siesich ben Ständen Zürich und Waadt an, um gegen eine Fortweisung dreier Protestanten aus dem Wallis zu reclamiren, die Anfangs unbegründet erschien, später jedoch aus den Acten sich so barftellte, daß man ber Sache eine weitere Folge zu geben nicht zwedmäßig finden konnte.

Die Berufung der Jesuiten nach Luzern durch einen förmlichen Beschluß des dortigen Großen Rathes, die Aufregung, welche

bierauf über diesen Canton sich verbreitete und in dem Maße zunahm, als das Ergebniß der Betoversammlungen bald bieser bald jener Partei Hoffnungen oder Befürchtungen stei= gerte, die brobenden Berichte von einem naben Ausbruche ber Thätlichkeiten, beren Folgen nicht abzusehen waren, veranlaßten den Regierungsrath Anfangs Christmonat, einige Truppen aufzubieten und zu Handhabung von Rube und Ordnung längs der Cantonsgrenze gegen Luzern bin aufzu= stellen. Da wegen Dringlichkeit ber Sache bas biplomatische Departement hierüber weder irgend Etwas zu berathen noch zu verfügen in den Kall kam, so verweist es für die Kennt= niß der weitern Entwicklung der Ursache und Folgen dieses Truppenaufgebotes auf den deßhalb vom Regierungsrathe unterm 27. Jänner 1845 dem Großen Rathe erstatteten Bericht. Um 8. Christmonat waren unterdessen der Aufstands= versuch in Luzern und der erste Freischaarenzug erfolgt, bei welchem amtlichen Wiffens feine Berner betheiligt waren: in welchem Sinne auch der Regierungsrath auf eine von Luzern eingelangte Beschwerde antwortete.

Die amtlichen Berichte erwähnen ausdrücklich der forts dauernden freundnachbarlichen Verhältnisse der Grenzbewohner mit den Bewohnern und Behörden der Cantone Waadt, Neuenburg, Solothurn, Baselland und Aargau, sowie mit Frankreich. Gespannter wurden sedoch diese Verhältnisse mit Wallis seit den bekannten Ereignissen im Mai, so wie gegen Ende Jahres mit Freiburg und Luzern.

III.

Innere Ungelegenheiten.

1) Vorberathung auf den Staatsorganismus bezüglicher Fragen.

Verantwortlichkeitsgeset. Abberufungsgeset,

Seit vielen Jahren werden sowohl in als außer dem Schoofe ber Behörden Stimmen laut, welche bringend nach Gesetzen über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und über bas Berfahren bei Abberufung öffentlicher Beamten verlangen. In formeller Beziehung läßt fich gegen diese Begehren nichts einwenden; denn sie gründen sich, wenig= stens was das Berantwortlichkeitsgesetz betrifft, auf den Wort laut des S. 20 der Verfassung, und das Abberufungsgesetz ift bloß eine natürliche und nothwendige Folge des erstern. In materieller Hinsicht dagegen bietet der Erlaß solcher Gesetze große Schwierigkeiten bar, wie in furzen Worten gezeigt wer= den wird. Der formelle Gesichtspunkt schien jedoch dem diplo= matischen Departemente imperativ genug, um ohne weitere Untersuchung, ob es eigentlich an ihm oder am Justizdepar= temente oder an der Gesetzgebungscommission sei, mit jenen Gesetzesfragen sich zu befassen, bei Unlag einer einschlägigen, vom Großen Rathe erheblich erflärten Bemerkung der Specialcommission zu Untersuchung ber Staatsverwaltungsberichte von 1836 — 1838, sofort die Initiative zu ergreifen, und bas rechtserfahrene Präsidium dieser Commission um gefällige Be= arbeitung eines Verantwortlichkeits = und eines Abberufungs= gesetzentwurfes zu ersuchen. Diesem Ansinnen ward mit verdankenswerther Bereitwilligkeit entsprochen; die beiden Gesetzentwürfe, jeder aus neun Artifeln bestebent, gingen

bem diplomatischen Departemente nebst einem ausführlichen Begleitgutachten in febr furger Zeit ein, und wurden nun Gegenstand sorgfältiger Prüfung und Berathung. Das Ergebniß derselben bat jedoch dem diplomatischen Departemente die Ueberzeugung aufgedrungen, daß die projektirten Gesetze, einige nicht sehr wesentliche Formvorschriften abgerechnet, nichts enthalten, was nicht bereits gesetzlich bestanden und selbst in der Praxis hie und da seine Berwirklichung gefunden hätte. Die Verfassung stellt den Grundsatz ber Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten auf. Kand bis dahin deffen Anwendung statt? Ja. Und wie? Mit unbedeutenden Abweichungen gerade in der Beise, wie es der Berr Verfasser in Berant= wortlichkeitsgesetzesentwurfe beantragt. Man möchte fagen, Die Bestimmungen besselben batte bereits Geltung gehabt, als der Große Rath im Jahre 1834 dem pflichtwidriger Sandlungen beflagten Obergerichte fein Miffallen bezeugte und ibm mit Abberufung brobte, als er im Jahr 1836 gegen das Kinanzdepartement und den Regierungsrath wegen fehler= bafter Berwaltung de Staatsvermogens ernsten Tadel ausfprach, als er 1837 einen Antrag mehrerer Mitglieder des Großen Rathes auf Versetzung bes Regierungsrathes in Un= flagezustand wegen seines Benehmens in ben Juraangelegen= beiten zu behandeln hatte. Und in Bezug auf Einstellung und Abberufung von Mitgliedern der Staatsbehörden oder Staatsbeamten, hat dafür nicht minder bis jest die Borschrift der Verfassung, daß dieß blog durch einen motivirten Be= schluß der competenten Behörde geschehen solle, in jeder Beziehung genügt? Auch muß offenbar biejenige Behörde, welche die Verfassung bearbeitet, in der Ueberzeugung gestan= ben sein, daß sie genügt; benn sonft hatte sie auch bier beigefügt "bas Gefet wird bas baberige Berfahren bestimmen." Dieß ist aber nicht geschehen, und gerade deghalb aller Bermuthung nach mit Absicht nicht geschehen. Nichts besto weniger ist seit 1831 bas Einstellungs= und Abberufungrecht

sowohl von Seite des Großen Rathes als des Regierungsrathes mehrmals geübt worden, und zwar nicht nur gegen Staatsbeamte, sondern auch gegen Mitglieder von Behörden, wobei ebenfalls bis an unbedeutende Abweichungen gerade dassenige Verfahren stattgefunden, welches nunmehr im Abberufungsgesetzesentwurf als etwas Neues empsohlen wird.

Nachdem somit durch die Prüfung der beiden projektirten Gesetze das diplomatische Departement zu dem Ergebnisse ge= langt ist, daß dieselben hinsichtlich der Wahrung der Interessen bes Staates auf der einen und der betreffenden Behörden und Beamten auf der andern Seite wenig mehr zu leisten vermogen, als was bereits gesetzlich und factisch geleistet ift, ift es sich nicht zu verwundern, daß es in erster Linie unmaß= geblich finden muß, es sei das Bedürfnig biefer Gesetze nicht vorhanden. Einen weitern wesentlichen Grund für diese Un= sicht findet es sodann aber in einzelnen Fragen, welche beren Vollziehung betreffen. Um nicht zu ermüden, ba aus formellen Gründen das diplomatische Departement jedenfalls die beiden Gesetzesentwürfe ben obern Behörden vorzulegen sich ent= ichlossen hat, beschränkt es sich bermalen auf die einzige Er= wähnung des den Minoritäten der Behörden einzuräumenden Rechtes ber Verwahrung zu Protofoll. Bis dahin fanden solche Verwahrungen nicht statt, weder im Regierungsrathe noch in den Departementen; noch weniger wurden im Pro= tofolle die bloß abweichenden Meinungen ber Stimmenden angemerkt; ja, es eristirt für diese Beborden nicht einmal ein Protofoll, wie es für den Großen Rath, für die Tagfatung u. s. w. geführt wird, sondern ihre Beschlüsse oder Vorträge werden lediglich ohne weitere Zuthat in die betreffenden Manuale, Missiven=, Decreten=, Instructionenbucher u. f. w. eingetragen. Sobald aber jedes Mitglied des Regierungs= rathes oder eines Departements für sein Botum über jede auch die geringfügigste Sache nach einem Gesetze, wie bas vorgeschlagene Berantwortlichkeitsgeset, gewärtig sein soll,

bei den obern Behörden angeflagt und nach dem Administrativprozesse belangt zu werden, kömmt ihm unzweiselhaft das Recht zu, Garantien zu verlangen, daß zu jeder Zeit antlich bescheinigt werden könne, wie es in jedem einzelnen Geschäfte votirt hat. Diese Garantien können ihm nun einzig die Bemerkungen oder Verwahrungen zu Protokoll geben, eine Institution, welche den Geschäftsgang unfäglich lähmen, und überdieß nicht unbedeutende Canzleimehrkosten verursachen würde. Auch dürste unter solchen Umständen die Zahl derer gering werden, welche freiwillig (die Mitglieder des Negiezungsrathes und des Großen Rathes sind wie befannt durch das Geses hiezu dis zu einem gewissen Grade verbunden) Beissperstellen in Departementen und Commissionen zu überznehmen sich entschließen würden.

Dergestalt auf's Innigste überzeugt, daß die Vortheile eines Verantwortlichkeits = und Abberufungsgesetzes dessen Nachtheile und Vollziehungsschwierigkeiten nicht überwiegen würden, spricht das diplomatische Departement seine Unsicht dahin aus, daß die obern Behörden in diese beiden Gesetzesentwürfe, welche es wie gesagt aus formellen Gründen glaubt vorlegen zu müssen, nicht eintreten, sondern mit den daorts bestehenden Vorschriften der Verfassung sich begnügen möchten.

Andere Fragen mehr oder weniger organischer Natur, welche das diplomatische Departement im Laufe des Jahres 1844 zu begutachten hatte, waren:

a. Die durch Borstellungen dreier Lehrervereine nachgesuchte Interpretation des dritten Alternativs im S. 6 des 31. Artifels der Verfassung zu Gunsten der Primarslehrer, in dem Sinne nämlich, daß ihr Beruf als ein wissenschaftlicher anerkannt und ihnen sonach kraft desselben die Ausübung des politischen Stimmrechtes an ihrem Wohnorte eingeräumt werden möchte. Wie

- bekannt, ist nach dem Antrage der Minderheit des diplosmatischen Departements dem Gesuche der Petenten fürzslich entsprochen worden.
- b. Die Trennung des Helfereibezirks Kandergrund von der Kirchgemeinde Frutigen in politischer Beziehung durch Aufstellung einer eigenen Urversammlung für diesen Bezirk, ebenfalls in der letzten Session des Großen Rathes bewilligt.
- c. Die Frage der Verlegung des Amtssitzes von Aarwangen nach Langenthal, die dem diplomatischen Departemente sowohl in politischer als administrativer Beziehung sehr wünschenswerth erschien, die weitaus die Mehrzahl der Gemeinden des Amtsbezirkes dringend nachgesucht hatte, die sedoch von Ihnen, Tit., verworfen worden ist.
- d. Die Frage der Zuläßigkeit einer Ergänzung des Regiestungsrathes bei außerordentlichen Vacanzen vor der periosdischen Ergänzung des Großen Rathes, welche gestützt auf die bisherige durch fünf Präcedentien befräftigte Uebung und weil diese gegen kein Gesetz verstoßend erstunden ward, bejahend entschieden worden ist. Es handelte sich nämlich um die Wiederbesetzung der Stellen der mit Tod abgegangenen verehrten Herren Schultheißen Tscharner und Regierungsrath Langel.
- e. Die Untersuchung, ob es nicht möglich und wünschenswerth sein möchte, bei der starken Bevölkerungszunahme und dem ungeregelten Auswanderungswesen auf Anlegung von Colonien für hiesige Landesangehörige in fremden Ländern bedacht zu sein, womit das diplomatische Departement sich zur Stunde noch beschäftigt.
- f. Der durch einen Anzug des Herrn Regierungsraths Weber beantragte Erlaß eines Gesetzes, wodurch die Jesuiten und Jesuitenzöglinge unfähig erklärt werden sollen, irgend ein öffentliches Amt im Canton Bern zu bekleiden; der betreffende Entwurf vom diplomatischen Departemente

und vom Collegium des Regierungsrathes und der Sechszehner genehmigt und empfohlen, liegt Ihnen, hochzgeachtete Herren, seit dem Christmonat vorigen Jahres zur Berathung vor.

2) Politische Wahlverhandlungen.

Nach den Bestimmungen des Wahlreglements traten die Ur = und Wahlversammlungen der Bezirke Aarberg, Büren, Courtelary, Laufen, Interlaken, Konolsingen, Münster, Nidau, Oberhasse, Pruntrut, Obersimmenthal und Trachsels wald in der dritten Woche Weinmonats zusammen, um 9 im Großen Nathe und 14 in den Amtsgerichten außerordentlicher Weise in Erledigung gekommene Stellen wieder zu besetzen und zugleich Wahlvorschläge für drei vacante Amtsgerichtsspräsidien einzureichen.

Die Urversammlungen waren, wie gewohnt, schwach bessucht. Nachdem die Wahlprotokolle mit den Vorschriften des Gesetzes übereinstimmend erfunden, und binnen der gesetzlichen Frist keine Einsprachen erhoben worden, sprachen Regierungsrath und Sechszehner die Förmlichkeit und Gültigkeit jener Wahlverhandlungen aus, und besetzen sodann die drei Amtsgerichtspräsidentenstellen mit den Herren Fürsprecher Rudolf Burri für Konolsingen, Iohann Batschelet, bisherigen Amtsgerichtspräsidenten, für Nidau, und Fürsprecher Gottlieb Müller, von Bern, für Trachselwald.

Ferner fanden im Jahre 1844 sechs Regierungsstatthalter= wahlen statt, nämlich:

für Signau, welchem Bezirfe am Plațe des verdienten Herrn Regierungsstatthalters Lehmann, der wegen geschwächter Gesundheit seine Entlassung eingegeben und unter besonderer Berdankung seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste in allen Ehren erhalten hatte, sein Sohn, Herr Johann Lehmann, zum Nachfolger gegeben ward; für Erlach, wo den entlassenen Herrn Hügli Herr Johann Heinrich Straßer; für Interlassen,

wo den zum Landammann erwählten Herrn Jaggi Herr Regierungsstatthalter Schneeberger von Schwarzenburg; für Schwarzenburg, wo den Herrn Schneeberger Herr Regierungsstatthalter Bach von Saanen; für Saanen, wo den Herrn Bach Herr Amtsschaffner Christian Reichenbach ersetzte; endlich für Delsberg, wo nach beendigter Amtsdauer Herr Duiquerez wieder erwählt wurde. Auch die Amtsverweserstelle von Neuenstadt und Tessenberg ward wieder besetzt in der Person des bisherigen Amtsverwesers, Herrn Großraths Florian Imer.

3) Oberaufsicht über die keinem andern Departemente unterworfenen Beamten, über die Staatskanzlei und die Archive.

Die jährliche Prüfung und Begutachtung der Amtsberichte der Regierungsstatthalter sest das diplomatische Departement in den Fall, eine genaue Controlle über deren Leistungen zu üben; diese bethätigt es denn auch nicht selten durch Beantragung von Erlässen, um denselben je nach den Umständen Belehrung oder Warnung, Billigung oder Misbilligung zustommen zu lassen. Im Jahre 1844 waren es zwei Regierungsstatthalter und zwei Amtsverweser, die durch Amtshandslungen die Intervention des diplomatischen Departements provocirten, und vom Regierungsrathe deshalb zur Rechenschaft gezogen wurden, nämlich:

1) Herr Romang, bermalen Amtsschreiber zu Schwarzensburg, welcher als Regierungsstatthalter von Oberhaste der unbefugten Herausgabe von Geldepositen gegen Annahme unförmlicher Schuldverpflichtungen, wodurch die Interessen des Fiscus gefährdet waren, sich schuldig gemacht hatte. Das diplomatische Departement zog ihn hiefür zur Verantwortung, glaubte jedoch alsdann nicht weiter von sich aus progrediren, sondern die Sache, als in den Geschäftsfreis des Finanzdepartements einschla-

- gend, diesem zur Erledigung zuweisen zu sollen, zumal aus den Acten sich ergab, daß herr Romang bei der fraglichen Depositenherausgabe sich keineswegs durch unstautere Absichten, sondern lediglich durch zu große Nachsgiebigkeit gegen die Gemeinde Gadmen hatte leiten lassen, und so im Grunde die Sache sich auf eine Finanzvorkehr zu Eintreibung bestimmter Schuldsummen reducirte.
- 2) herr Robler, Regierungsstatthalter von Burgdorf, einer= seits wegen der ärgerlichen Reibungen, die seit längerer Beit zwischen ihm und bem herrn Amtegerichtspräsibenten haas obwalteten, andrerseits wegen birect im Schoofe von Regierungerath und Sechszehnern gegen seine Amts= führung erhobener Beschwerde. Hinsichtlich bes ersten Vunktes fanden bas diplomatische Departement und ber Regierungsrath, nachdem beide Theile in Rlage und Bertheidigung, Replif und Duplik bis in's Einzelnste angehört worden, daß jedem berselben an dem ärgerlichen Berwürfnisse ungefähr ein gleiches Mag von Schuld auffalle. Der Regierungsrath hielt es bemnach für bas Angemeffenste, durch fein Präfidium diefen beiden Beamten ibr gegenseitiges anstößiges Verhältniß verweislich vorhalten zu laffen, sie zur gutlichen Beilegung ihrer Unitande zu ermahnen und ernstere Magregeln anzudrohen, wenn der Streit fich erneuern follte. So viel nun dem diplomatischen Departemente befannt, scheint Diese Ermabnung gefruchtet zu baben.

Die zweite direkte Beschwerde gegen die Amtsführung des Herrn Kohler bot nach deßhalb eingeleiteter amtlicher Untersuchung kein Ergebniß dar, wodurch ein disciplinarisches Einschreiten gegen diesen Beamten hätte gerechtsertigt werden können. Regierungsrath und Sechszehner beschlossen deßhalb, nach darüber angehörtem Berichte des diplomatischen Departements der Sache keine weitere Kolge zu geben. 3) Der Amtsverweser von Lausen. Gegen diesen Beamten waren bei dem diplomatischen Departemente von versschiedenen Behörden und Beamten Anzeigen eingelangt, welche sämmtlich dahin gingen, daß Herr Eueni sich erslaube, Gelder, welche ihm in seiner amtlichen Stellung zu Handen dritter Personen zugesandt worden, ungebührslich lange zu hinterhalten und sie unterdessen theils erwiesener Maßen, theils höchst wahrscheinlicher Beise in seinen eigenen Rußen zu verwenden. Die deßhalb angeshobene Untersuchung bestätigte die Anklage, worauf der Regierungsrath den Herrn Eueni durch solgenden Beschluß von der Stelle eines Amtsverwesers des Lausensthales abberies:

"Der Regierungerath der Republit Bern, "nachdem er aus den ihm vorgelegten Aften entnommen, "daß herr Joseph Cueni, Amtsverweser von Laufen, "bie Steuern, welche am 18. herbstmonat 1842 in ben "Kirchen des Laufenthales für die Wasserbeschädigten des "Cantone Bern gefallen find, erft am 11. Berbftmonat "1843 abgeliefert, und diese Zögerung zum Theil mit "unwahren Borgeben entschuldigt hat; daß er ferner eine "ihm vom Kriegscommissariate für die Amtsschüßengesell= "schaft von Laufen am 16. März 1843 zugesandte Steuer "von Fr. 51 Rp. 20 erft am 11. herbstmonat, nachdem "bereits das Schießfest am 6. August abgehalten war, "bat an seine Bestimmung gelangen laffen, auch diese "Bögerung mit erwiesen unwahren Vorgeben entschuldi= "gend; daß er endlich überwiesen und geständig ift, eine "Steuer von Fr. 1300, welche die Regierung ber Ge-"meinde Duggingen an die Rosten ihres Kirchenbaues "bewilligt hatte, und welche bereits am 17. heumonat "1843 in Laufen eingelangt war, bis jum 1. herbst-"monat 1843 nicht abgeliefert, bann aber von berfelben "Fr. 200 für fich behalten und für biese Summe ber

"Gemeinde Duggingen eine Obligation ausgestellt zu "haben, für deren Bezahlung er es bis zu rechtlichen "Borkehren gegen ihn von Seite der Gläubigerin habe "kommen lassen; daß er überhaupt bei allen diesen Ver"handlungen den Weisungen der ihm übergeordneten Be"hörden und Beamten mit der größten Fahrlässigkeit und
"immer erst nach wiederholten Mahnungen entsprochen
"habe, nach hierüber angehörtem Vortrage des diplo"matischen Departements, in Betracht, daß ein Beamter,
"der sich solche Verlezungen seiner beschwornen Pslichten
"hat zu Schulden kommen lassen, das Zutrauen seiner
"Obern, so wie die Achtung der seiner Verwaltung An"vertrauten nicht länger mehr genießen kann, beschließt:
"Herr Joseph Eueni ist sosort von der Stelle eines
"Amtsverwesers des Bezirkes Lausen abberusen."

4) Der Amtsverweser von Nidau. Das Obergericht hatte sich veranlast gesunden, dem Regierungsrathe die gegen David Pagan von Biel und Mithaste ausgenommenen Untersuchungsakten zur Einsichtnahme und zum allfälligen disciplinarischen Einschreiten gegen den Amtsverweser von Nidau zu übersenden, weil derselbe durch ein für einen Beamten höchst unpassendes Betragen Anlaß zu der Untersuchung gegeben hatte. Da jedoch Herr Moser dannzumal und zwar seit einiger Zeit nicht mehr Amtsverweser des Bezirkes Nidau war, so erachtete das diplomatische Departement, es sei nicht der Fall, der fraglichen Angelegenheit weitere Folge zu geben, was denn auch vom Regierungsrathe beliebt und dem Obergerichte unter Verdansung der eingesandten Aften mitgestbeilt wurde.

"Hunderttausend Franken allein jährlich für Büreaustosten." — Diese von der Staatswirthschaftscommission im Jahre 1842 in den Großen Rath geworfene Bemerkung hatte denselben mächtig bewegt und sofort die Weisung an den

Regierungsrath zur Folge gehabt, untersuchen zu lassen, ob nicht hierin Erleichterungen für ben Staat zu erzielen wären.

Das diplomatische Departement mit dieser Untersuchung betraut, holte hierüber das Gutachten seines Mitgliedes, des Herrn Staatsschreibers, ein, welches ganz geeignet ist, die vielfältigen irrigen Ansichten über unsern Büralorganismus sowie die Büralleistungen und Bedürsnisse zu berichtigen. Es würde zu weit führen, diese Arbeit, welche 36 Folioseiten umfaßt, hier aussührlich zu zergliedern: damit indeß beurtheilt werden könne, wie er hiebei versahren, und Jedem Gelegensheit gegeben werde, auf dem eingeschlagenen Wege die Prüssung weiter fortzusetzen, seien hier die Hauptergebnisse des Berichtes in summarischer Kürze angedeutet.

Die eigentliche Wurzel und Ursache bes kostspieligen Geschäftsganges findet dieser Bericht in den unumftöglichen Princivien unseres Grundgesetzes und organischer Vorschriften, namentlich 1) in dem verfassungsmäßigen Petitionsrechte, 2) in dem aus der beschränkten Competenz ber Subalternbeborden fließenden schleppenden Begutachtungsmodus, und 3) in der Berschiedenheit der Landessprachen mit Rücksicht auf Artikel 29 Diesen Ursachen wird hauptsächlich zuge= der Verfassung. schrieben einerseits die Ausdehnung der Büralorganisation, 3. B. durch Aufstellung ber frangosischen Cangleisection u. s. w., andrerseits die Vermehrung der wirklichen Buralbedurfnisse oder der sogenannten Schreibereien, nämlich für Copistenlöhne, Schreibmaterial und Bureaueffecten, Befeurung und Beleuch= tung, Abwarte, Porto und Botenlöhne. Um einen Maßstab ber Progression zu geben, wird angeführt, daß vor Einfüh= rung der gegenwärtigen Verfassung beim Kleinen Rathe im Jahre 1827 nur 684, im Jahre 1828, 1158 Geschäfte einge= langt und an die betreffenden Behörden zur Untersuchung und Berichterstattung gewiesen worden sind, seit der Einführung ber Verfassung bagegen beim Regierungsrathe im Jahre 1842, 2747 und im Jahre 1843, 2820, also burchschnittlich ungefähr 21/2 Mal mehr als im Jahre 1828, und vier Mal mehr als im Jahre 1827; andere Staatsbehörden, wie die Departemente und Commissionen, wo das Berhältniß noch viel stärker ift, gar nicht gerechnet. Daber füllen benn auch die Protofolle des Regierungsrathes seit dem Jahre 1831 im Durchschnitte jährlich 81/2 Manuale zu 500 Folioseiten, wäh= rend vor 1831 für die Protofolle des Kleinen Rathes jährlich drei Protofolle hinreichten: ein Unterschied, der z. B. auf die Copiaturfosten von fehr großem Ginflusse ist. Sodann gebt der Bericht zur nähern Prüfung der Grundlage über, von welcher die Staatswirthschaftscommission bei ihrer Aritif der Büreautoften bes gesammten Staatshaushaltes ausgegangen ift; er zeigt, daß unter diese Bureautosten von Fr. 95,535 des Jahres 1842 eine Zahl von Auslagen begriffen worden sind, welche entweder die hiesige Verwaltung gar nicht an= seben, wie z. B. die Fr. 7000 der vorörtlichen Cangleifosten, ober auch streng genommen in jene Kategorie nicht gehören, wie Kosten für Reisen von Departementsmitgliedern, Rechts= kosten, Remunerationen, Zeitungen für den Regierungsrath und das diplomatische Departement; er macht ferner aufmerksam, daß bei obiger Berechnung nicht die Ergebnisse der Standesrechnung, sondern die Budgetanfäge jum Grunde gelegt worden, was wieder zu Gunften ber Staatscaffe eine Ersparniß bringt von durchschnittlich Fr. 7063; endlich bebt er hervor, dag von den aufgestellten Stats der Büreaufosten ein großer Theil nur scheinbar unter die Auslagen fällt, indem nicht nur bas ausgelegte Gelb bem Staate wieder vergütet, sondern überdies noch ein Emolument entrichtet wird — eine Einnahme, die nothwendig von dem Gesammtausgeben abge= zogen werden muß, wenn man den wirklichen Kostenbetrag der Schreibereien erfahren will. Dieser reducirt sich dann nach solchem Verfahren von Fr. 95,535 auf Fr. 40,745, und wenn man die uneigentlicher Weise unter die Büreaufosten beariffenen Druckfosten davon trennt, auf Fr. 27,065.

benft man nun, daß mit diefer Summe alle Cangleibedürf= niffe von 19 Bureaux bestritten werden, daß unter benfelben sich mehrere Centralcanzleien, wie die Staatscanzlei, die Standesbuchbalterei, die Centralpolizei, das Dberstmilizin= spectorat, die Obergerichtscanzlei befinden, wo jährlich viele Tausende wichtiger, zum Theil sehr ausführlicher Acten, Bor= trage, Erlaffe, Rechnungen, Sentenzen u. f. f. ausgefertigt werden muffen, so wird gewiß der Eindruck wesentlich ge= mildert werden, den die im Büdget unter der wohl zu allgemeinen, mehr beguemen als richtigen Bezeichnung von Canglei= fosten apparirende Zahl von Fr. 95,535 bervorzubringen geeignet war. Nun folgt ber dritte Theil des Berichtes, ber von den bereits seit 1842 in einzelnen Theilen des Bureau= wesens erzielten Ersparnissen handelt, und hierin eine jähr= liche Minderausgabe von nahe an Fr. 6000 für Copistenlöhne und Kr. 12,500 an Besoldungen nachweist; und endlich der vierte Theil, der die Möglichkeit einiger fernerer, wenn auch nicht beträchtlicher Ersparnisse zugibt, und hiefur Borschläge einreicht, die jedoch bier einstweilen nicht berührt werden, weil tas diplomatische Departement mit benselben nicht gan; einverstanden ist, und ber Regierungsrath darüber sich noch nicht ausgesprochen bat.

4) Höhere Staatssicherheitspolizei.

Auch das Jahr 1844 kann im Ganzen zu den ruhigern gezählt werden, bloß in den letten Wochen wirkte der versunglückte Aufstandsversuch im Canton Luzern aufregend auch auf die hierseitige Bevölkerung zurück. Es entstand eine Berbindung, um dem Umsichgreifen der Jesuiten in der Schweiz entgegen zu wirken: da jedoch die eigentliche Thätigeteit derselben erst in das Jahr 1845 fällt, so bleibt die Berichterstattung darüber dem fünstigen Verwaltungsberichte vorsbehalten.

Von den Communistenbestrebungen fühlte man im Jahre 1844 im hiesigen Cantone nicht viel. Doch glaubte das diplosmatische Departement die Justizsection ausmerksam machen zu sollen auf das bei Jenni, Sohn, in Bern herausgekommene Werk von Edgar Bauer, betitelt: "der Streit der Kritik mit Kirche und Staat," welches Lehren enthält, die nicht nur im Allgemeinen gegen die bestehenden staatlichen und socialen Verhältnisse gerichtet sind, sondern speciell sich an den durch die Verkassung gewährleisteten christlichen Confessionen und der Sittlichkeit vergehen, mithin eine Anwendung des S. 8 des Preßgesetzes ihm nöthig zu machen schienen.

5) Institut der Amtsblätter.

Folgendes sind die Ergebnisse der Rechnungen von 1844:

I. Deutsches Amtsblatt.

A. Ginnahmen.

						Tr.	Rp.	~	Np.
	*					Fr.	sip.	Fr.	orp.
Abonnements		٠	٠	٠	•	17,786			
Insertionen bes	Amte	bla	ttes	uı	nd				
Anzeigers .		٠		٠	٠	15,244	35		
Vermischtes .		٠	٠	•		597	90		
								33,628	25
	•								
		В.	श	ue	go	iben.			
Druck des Amts	šblatte	28	und	A	11=				
zeigers .		•	•	•		15,074	P		
Gesetzessammlun	ıg.	•	٠		٠	388			
Großrathsverhai	idlung	gen		٠	•	4,825	65		
Local, Spedition	1, Ab	onn	iemi	ente	ŝ	1,983	65		
Honorar des Di	rector	B				1,000			
						CISCO CONTRACTOR OF THE CONTRA	200 2 72	23,271	30
								1000	ETTORONIO .
						Hebers	dyuß	10,356	95

II. Frangösisches Amtsblatt.

A. Einnahmen.

Die Unternehmer sind darauf angewiesen.

B. Ausgaben.

	Fr.	Np.	Fr.	Rp.
Staatsbeitrag an die Unternehmer	600	_		
llebersetzungen	1,086	20		
Bermischtes (meistens Druckfosten)	395	50		
		Original Section	2,081	70

Reinertrag für die Staatscasse Fr. 8,275 25

Auf Ende Christmonats hatte das deutsche Amtsblatt 3055 Abonnenten, das französische 337.

Bei diesem steigenden sinanziellen Gedeihen des deutschen Amtsblattes glaubte das diplomatische Departement sich mit der Frage beschäftigen zu sollen, ob nicht, ohne dessen Erstrage wesenklichen Abbruch zu thun, dem Publikum, welches mit dem Amtsblatte zu verkehren hat, einige materielle Ersleichterungen zu gewähren sein möchten. Es holte hierüber das Gutachten der Direction ein, und schlug nun den Schlüssen desselben theilweise beistimmend dem Regierungsrathe die nachsstehende Modification der Tarise des Amtsblattes und Anzeigers vor, welche am 30. Herbstmonat die Genehmigung dieser Behörde erhielt und mit dem 1. Jänner 1845 in Kraft gestreten ist.

Alter Tarif

für das Umtsblatt und den Anzeiger.

Fr. By.

- 1) Gantsteigerungen (Tarif für Schuldbetreibungen Seiten 11 und 14):
 - a. bei Betreibung um eingesetzte Unterpfänder . 1 5
 - b. " " verschiedener Schulden:

		Fr.	Bţ.
	1) wenn die Ansprache Fr. 50 nicht übersteigt		71/2
	2) " " " Fr. 50 übersteigt	1	5
	(alles ohne Rücksicht auf die Zeilenzahl.)		
2)	Amortistrungen, Liquidationen, Erbfolgepublica=		
	tionen, Bevogtungen, Bermögenseinstellungen,		
	Entvogtungen, Edictalladungen, vermischte Be=		
	fanntmachungen, Concessionsbegehren, wenigstens	1	
	Wenn der Artifel zehn Zeilen übersteigt, von jeder		
	Zeile mehr	1	-
3)	Amtliches Güterverzeichniß, breimalige Einrüdung	1	5
	Berlängerung besselben		5
4)	Gelbstage und Gelbstagsverlängerungen, gratis.		
	Geldstagssteigerungen	1	
	Und von jeder Zeile über zehn Zeilen		1
	Geldstagsaufhebungen	1	•
	Wenn ausdrücklich verlangt wird, daß die Pub-		
	lication eines Geldstages oder eines amtlichen		
	Güterverzeichnisses weitläufiger, und nicht nach		
	dem eingeführten Formular eingerückt werde,		
	so wird für jede Zeile über fünf Zeilen ge=		
	fordert per Mal		1
5)	Anzeigen von Gefundenem durch die Unterstatt=		
	halter zahlen		5
	Enthält der Artifel mehr als acht Zeilen, von jeder		
	Zeile mehr		1
6)	Publicationen von Gemeindsbehörden	1	5
	Enthält der Artifel mehr als zwanzig Zeilen,		
	von jeder Zeile mehr		1
7)	Freiwillige Kaufs = und Lehensteigerungen	1	5
	Enthält der Artifel mehr als zwanzig Zeilen,		
	von jeder Zeile mehr		1
8)	Privatartifel von der Zeile	6.325	1
9)	Nachfrage		Í

Mener Amtsblatttarif.

	Fr.	Bţ.			
1) Amtliches Güterverzeichniß (breimalige Einrückung)	1	5			
2) Amtliche Anzeige von Gefundenem		5			
Bablt ber Artifel mehr als zehn Zeilen, von					
jeder Zeile mehr		1			
3) Alle übrigen Artifel von ein bis fünfzehn					
Zeilen	1				
Zählt der Artifel mehr als fünfzehn Zeilen, von					
jeder Zeile mehr	_	1			
Gratis werden aufgenommen					
a. Liquidations = und Erbfolgepublicationen,					
wo die Verlaffenschaft Fr. 25 nicht übersteigt;					
b. Geldstage und Geldstagsverlängerungen.					
<i></i>					
Neuer Anzeigertarif.					
1) Steigerungen von 1 bis 15 Zeilen	1				
Von jeder Zeile mehr		1			
2) Privatartifel jeder Art per Zeile		1			